

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 30

- **Rüffel vom BGH für das KG Berlin für dessen Vorschadenrechtsprechung**
BGH, Beschluss vom 06.06.2023, AZ: VI ZR 197/21

Bei der Vorschadenproblematik war die Rechtsprechung des KG Berlin bislang die härteste. Die Anforderungen an den erforderlichen Sachvortrag waren kaum zu erfüllen, die Folge waren klageabweisende Urteile. Das hat dem BGH offenbar missfallen. Auch, dass das KG Berlin sich nicht mit der Rechtsprechung des BGH auseinandersetzt bzw. diese ignoriert. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Anspruch der Leasinggeberin bei verspäteter und nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Leasingfahrzeuges durch den Leasingnehmer (Rechtsanwalt)**
LG Essen, Urteil vom 02.03.2023, AZ: 6 O 233/21

Als Rechtsanwalt sollte man auch in eigenen Angelegenheiten die notwendige Sorgfalt an den Tag legen. Insbesondere sollte man auf das Ende des eigenen Leasingvertrages achten. Andernfalls kann es teuer werden. Wenn dazu noch sehr nachlässig mit dem Leasingfahrzeug umgegangen wurde, kann es sogar sehr teuer werden. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Gesamter Korridor HB V bildet erforderliches Sachverständigenhonorar ab**
AG Braunschweig, Urteil vom 15.05.2023, AZ: 120 C 2421/22

Nicht der Mittelwert des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2022 bildet die Grenze der Erforderlichkeit erforderlichen Sachverständigenhonorars, sondern das gesamte Spektrum des Korridors. Aus diesem Grund steht auch dem klagenden Sachverständigen beim AG Braunschweig restliches Sachverständigenhonorar zu, welches er nach dem Maximalwert des Korridors berechnete. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Keine Pflicht des Geschädigten, den Schaden vorzufinanzieren; Nutzungsausfall bei finanziertem Fahrzeug**
AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 06.02.2023, AZ: 648 C 22/22

Die Finanzierung der Schadenbeseitigung ist grundsätzlich Sache des Schädigers. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz. Er kann, aber muss den Schaden nicht vorfinanzieren. Wichtig ist nur, dass die Versicherung Kenntnis hat, dass ein höherer Nutzungsausfallschaden droht. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Rüffel vom BGH für das KG Berlin für dessen Vorschadenrechtsprechung**
BGH, Beschluss vom 06.06.2023, AZ: VI ZR 197/21

Hintergrund

Der Kläger nimmt die Beklagte nach einem Verkehrsunfall auf Schadenersatz in Anspruch. Der Lkw des Klägers war am Fahrbahnrand geparkt, als er durch einen vorbeifahrenden, bei der Beklagten haftpflichtversicherten Lkw beschädigt wurde. Der Kläger holte vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten zum Schaden an seinem Lkw ein. Auf der Grundlage dieses Gutachtens macht er mit seiner Klage Zahlung u.a. von Nettoreparaturkosten in Höhe von 19.107,91 € und Gutachtenkosten von 1.437,20 € geltend und verlangt die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für weitere materielle Schäden.

Das LG Berlin (Urteil vom 03.09.2020, AZ: 43 O 91/18) hat die Klage abgewiesen. Das KG Berlin als Berufungsinstanz (Urteil vom 14.06.2021, AZ: 22 U 1055/20) hat die Berufung des Klägers durch Beschluss zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat Erfolg, der Rechtsstreits wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, das LG Berlin sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger den ihm entstandenen Schaden schon nicht substantiiert dargelegt habe, da der gerichtliche Sachverständige nur einen kleinen Teil der Schäden am Lkw – und zwar an der Klappe oberhalb der Ladebordwand und an der hinteren linken und rechten Eckrunge – dem Unfallmechanismus habe zuordnen können. Die weiteren Schäden an der Ladebordwand und an anderen Bauteilen des Lkws habe er dem Unfall nicht zuordnen können. Daher sei ein Großteil der im Privatgutachten kalkulierten Kosten zur Reparatur der unfallbedingten Schäden nicht erforderlich.

Im Privatgutachten seien keine unreparierten Vorschäden aufgeführt, da der Kläger dem Privatgutachter diese offensichtlich nicht mitgeteilt habe. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, die zurechenbaren Kosten aus dem Privatgutachten zu ermitteln. Vielmehr sei es Aufgabe der Partei, ihren Schaden schlüssig vorzutragen. Das LG Berlin habe die Einholung eines weiteren Gutachtens zu Recht als unzulässige Ausforschung abgelehnt, da die Fragen des Klägers ergebnisoffen auf die Ermittlung von Tatsachen gerichtet gewesen seien. Anknüpfungstatsachen für eine gegebenenfalls sachverständig unterstützte Schadensschätzung lägen nicht vor.

Aussage

Die Nichtzulassungsbeschwerde macht zu Recht geltend, dass das Berufungsgericht den Kläger in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hat. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerhaft davon abgesehen, Einwendungen des Klägers gegen das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen nachzugehen. Es hat zu Unrecht den Vortrag des Klägers zu den erforderlichen Herstellungskosten als nicht hinreichend substantiiert angesehen und eine weitere Beweiserhebung hierzu abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, da es zu-der auf den Angaben des Privatgutachters gestützten Behauptung des Klägers, zur Beseitigung des Unfallschadens sei der Gesamtaufbau des Lkws zu erneuern, da das Ersetzen einzelner Teile des Aufbaus laut dem Hersteller des Aufbaus nicht möglich sei, den gerichtlichen Sachverständigen nicht ergänzend befragt hat. Das LG Berlin hat ein schriftliches Sachverständigengutachten zu der Behauptung eingeholt, durch den Unfall sei der geparkte Lkw des Klägers durch einen streifenden Anstoß des in der Nebenspur vorbeifahrenden Lkws gegen die Ladebordwand beschädigt worden, was die im Privatgutachten angegebenen Reparaturkosten zur Folge habe. Der gerichtlich bestellte

Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass ein Großteil der im Privatgutachten kalkulierten Reparaturkosten für eine Reparatur der dem Verkehrsunfall zuzuordnenden Beschädigungen nicht erforderlich sei.

Der Kläger hat in seiner Stellungnahme zum Gutachten, in der Berufungsbegründung und in der Stellungnahme zum Hinweisbeschluss ausgeführt, der gerichtlich bestellte Sachverständige habe sich unzureichend mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass es sich um einen Spezialaufbau auf einem Nutzfahrzeug handle, der nach der Information des Privatgutachters, der wiederum eine Auskunft der Herstellerfirma der Aufbaukonstruktion eingeholt habe, nicht nur punktuell repariert werden könne, sondern durch einen vollständigen Neuaufbau ersetzt werden müsse, um die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Die dadurch entstehende Wertverbesserung sei als Abzug neu für alt zu berücksichtigen. Diesem Einwand ist weder das LG Berlin noch das KG Berlin nachgegangen.

Einwände einer Partei gegen ein gerichtliches Sachverständigen Gutachten, die unter Vorlage eines Privatgutachtens geltend gemacht werden, muss das Gericht aber ernst nehmen. Es muss ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären. Dem Gericht bieten sich hierzu mehrere Möglichkeiten an:

Es kann den gerichtlichen Sachverständigen entweder zur schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen oder ihn zur Anhörung laden (§ 411 Abs. 3 ZPO). Ein Antrag der beweispflichtigen Partei ist dazu nicht erforderlich. Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige weder durch schriftliche Ergänzung seines Gutachtens noch im Rahmen seiner Anhörung die sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen ausräumen kann, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen (vgl. BGH, Urteil vom 10.12.1991, AZ: VI ZR 234./90, NJW 1992, 1459 f., juris Rn. 12; Versäumnisurteil vom 22.04.2016, AZ: V ZR 256/14, NJW-RR 2016, 1251 Rn. 11 f.).

Nach den oben angeführten Grundsätzen verletzt auch die Würdigung des Berufungsgerichts, der Vortrag des Klägers zur Schadenhöhe sei nicht hinreichend substantiiert, es fehle an Vortrag zu Altschäden, weshalb von der Einholung eines weiteren Gutachtens abzusehen sei, den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in seinem Gutachten ausgeführt, welche Beschädigungen am Aufbau des Lkws durch den Unfall entstanden sein können und welche er dem Verkehrsunfall nicht zuordnen könne. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hätte der Kläger keinen weiteren Vortrag zu den nicht unfallbedingten, laut Kläger auf üblichen Gebrauch zurückzuführenden Schäden halten müssen. Denn der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte – wie sich aus dessen Gutachten und den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt – auch ohne weiteren Vortrag des Klägers die nicht unfallbedingten Schäden erkennen. Der Kläger hat sich diese ihm günstigen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen konkludent zu eigen gemacht (vgl. BGH, Beschluss vom 19.08.2014, AZ: VI ZR 308/13, NJW 2014, 3300 Rn. 6 m.w.N.).

Das Berufungsgericht meint im Hinweisbeschlusses allerdings, der gerichtlich bestellte Sachverständige habe sich nicht abschließend festgelegt, welcher Schaden unfallbedingt gewesen sei. Dies widerspricht den Feststellungen im Hinweisbeschlusses, wonach der Sachverständige einen geringen Teil der Schäden dem Unfallmechanismus habe zuordnen können. Soweit sich der Sachverständige nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht abschließend festgelegt hat, hätte es den Sachverständigen hierzu ergänzend befragen müssen.

Da der Sachverständige sich nicht zu den bei einer Reparatur von Teilen des Aufbaus des Lkws anfallenden Reparaturkosten geäußert hat, hätte das Berufungsgericht den Sachverständigen auch hierzu ergänzend befragen bzw. ihn mit der Ergänzung seines Gutachtens beauftragen müssen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegt insoweit kein unzulässiger Ausforschungsbeweis vor. Dem Kläger kann nicht verwehrt werden, durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen im Prozess aufklären zu lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen. Er ist nicht gehalten, wie das Berufungsgericht aber meint, zunächst weiteren Vortrag – gegebenenfalls nach Einholung eines zusätzlichen außergerichtlichen Gutachtens – zur Schadenhöhe zu halten. Das Berufungsgericht hat verkannt, dass § 287 ZPO dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung erleichtert (BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18, NJW 2020, 393 Rn. 8; Urteil vom 28.09.1995, AZ: IX ZR 158/94, NJW 1995, 3248, 3250, juris Rn. 23; Urteil vom 12.10.1993, AZ: X ZR 65/92, NJW 1994, 663, 664, juris Rn. 23; jeweils m.w.N.).

Praxis

Allgemein gilt bei Vorschäden, dass der Geschädigte die kausale Verursachung und den Umfang eines Schadens darzulegen hat (BGH, Urteil vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/19). Wenn der Schädiger den Umfang oder die Höhe des Schadenersatzes bestreitet und behauptet, das Fahrzeug sei bereits durch ein vorheriges Ereignis beschädigt worden, muss der Geschädigte darlegen und ggf. beweisen, dass die Beschädigung unfallbedingt ist. Dieser Darlegungs- und Beweislast kann der Geschädigte in erster Linie durch den Nachweis der Beseitigung der geltend gemachten Vorschäden nachkommen.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat unterschiedlichste Anforderungen an den Sachvortrag gestellt – allen voran das KG Berlin. Danach genüge der Hinweis auf das äußere Erscheinungsbild oder die bloße unsubstantiierte Behauptung, Vorschäden seien fachgerecht behoben worden, nicht. Noch weitergehend wurde verlangt, dass der konkrete Reparaturweg unter Angabe der einzelnen Reparaturschritte und der tatsächlich vorgenommenen Arbeiten darzulegen sei (KG Berlin, Beschluss vom 12.11.2009, AZ: 12 U 9/09; Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14).

Dieser Rechtsprechung ist der BGH teilweise entgegengetreten. Die Anforderungen an den Sachvortrag einer Partei dürften nicht überspannt werden. Die Frage, wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, hängt auch von ihrem Kenntnisstand ab. Es könne auch ein Mindestschaden geschätzt werden (siehe BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18). Selbst ohne den Nachweis der Reparatur von Vorschäden kann ein Ersatzanspruch dann begründet sein, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommen kann, dass bestimmte abgrenzbare Beschädigungen durch das streitgegenständliche Unfallereignis verursacht worden sind (BGH, Urteil vom 17.03.1990, AZ: VI ZR 115/89).

Das hat das KG Berlin allerdings nicht davon abgehalten, weiter an seiner strengen Linie festzuhalten und offenbar hat es dem BGH jetzt gereicht. Das KG Berlin darf sich jetzt nochmals mit dem Vorbringen des Geschädigten beschäftigen, der zwar die Feststellung des gerichtlichen Sachverständigen zum Reparaturweg monierte, sich dann aber dessen Ausführungen zu nicht unfallkausalen Beschädigungen zu eigen gemacht hat. Damit wäre der Weg, einen Mindestschaden zu schätzen, für das KG Berlin eigentlich eröffnet gewesen.

- **Anspruch der Leasinggeberin bei verspäteter und nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Leasingfahrzeuges durch den Leasingnehmer (Rechtsanwalt)**
LG Essen, Urteil vom 02.03.2023, AZ: 6 O 233/21

Hintergrund

Der Beklagte (ein Rechtsanwalt) leaste von der Klägerin am 13.04.2016 einen VW Beetle Cabriolet als Neuwagen. Der Leasingzeitraum endete am 25.08.2018. In diesem Zeitraum schuldete der Beklagte monatlich 160,36 € brutto an Leasingraten. Es war eine jährliche Fahrleistung von 10.000 km vereinbart. Weiterhin vereinbarten die Parteien eine Toleranzgrenze von 2.500 km. Würde die Kilometerzahl überschritten, seien pro Mehrkilometer 9,2 Cent netto zu vergüten. Dem Vertragsschluss lagen auch die Leasingbedingungen der Klägerin zugrunde.

Zum Ende des Leasingvertrages gab der Beklagte das Fahrzeug nicht zurück, sondern nutzte dieses über den 25.08.2018 bis zum 25.07.2019 weiter. Hierbei erlitt es im Oktober 2018 einen Unfall. Das Fahrzeug wurde fahruntüchtig. Die Klägerin ließ das Fahrzeug am 16.08.2019 durch einen hierauf spezialisierten Sicherstellungsdienstleister abholen. Der Beklagte konnte hier lediglich einen Fahrzeugschlüssel aushändigen und auch das Serviceheft fehlte. Zudem stellte die Klägerin bei der Besichtigung des Fahrzeuges fest, dass ein Kundendienst fällig war.

Die Klägerin ließ das Fahrzeug begutachten und den Minderwert feststellen. Am Tag der Sicherstellung betrug der Kilometerstand 43.804 km. Die Klägerin rechnete den Leasingvertrag ab und forderte vom Beklagten 10.321,00 €. Der Betrag wurde auch mittels Lastschrift abgebucht. Der Beklagte ließ allerdings zurückbuchen.

Sodann forderte die Klägerin mit Schreiben vom 11.05.2020 erfolglos zur Zahlung von 12.560,20 € auf. Hierauf zog die Klägerin vor Gericht. Für den fälligen und durchzuführenden Kundendienst forderte sie entstandene Kosten in Höhe von 336,13 €. Der Minderwert des Fahrzeuges sei von einem Privatgutachter auf 9.783,19 € festgelegt worden. Die Kosten für die Ersetzung des fehlenden Fahrzeugschlüssels und die Neuprogrammierung lägen bei 151,26 €. Für die Überschreitung der Laufzeit des Vertrages schulde der Beklagte zudem einen Betrag in Höhe von 112,25 €. Für die zurückgelegten Mehrkilometer müsse er 1.682,61 € an die Klägerin erstatten. Die Sicherstellung des Fahrzeuges habe Kosten in Höhe von 185,00 € verursacht. Das Abschleppen zum Firmensitz der Klägerin habe weitere 192,50 € gekostet. Auch die Rücklastschriftkosten habe der Beklagte in Höhe von 8,30 € zu tragen.

Die Klage vor dem LG Essen war weitaus überwiegend erfolgreich. Von eingeklagten 12.501,66 € sprach das Gericht 12.493,36 € zu.

Aussage

Zunächst stellte das LG Essen auf Ziffer 16 Nr. 3 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge der Klägerin ab, welche Vertragsbestandteil wurde. Aus dieser ergab sich die Verpflichtung des Leasingnehmers zum Ausgleich des Minderwertes. Bei der Rückgabe müsse das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand sein – frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher.

Das Gericht hatte sich hierbei nur noch mit der Höhe des Minderwertes auseinanderzusetzen, nachdem unstreitig war, dass das Fahrzeug beschädigt zurückgegeben worden war. Das Gericht verwies auf das vorprozessual erstellte Gutachten, welches die Klägerin vorlegte. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei der Anspruch auf Minderwertausgleich auf Zahlung des Betrages gerichtet, um den der Wert des Leasingfahrzeuges bei Vertragsablauf wegen der

vorhandenen Schäden oder Mängel hinter dem Wert zurückbleibe, den das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand hätte (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2013, AZ: VI ZR 265/12).

Das Gericht berücksichtigte das schriftliche Gutachten und hörte den Sachverständigen auch im Rahmen einer mündlichen Erörterung an. Der Sachverständige habe auf Nachfrage der Kammer nachvollziehbar ausgeführt, dass vorliegend der Minderwert unter Berücksichtigung der Reparaturkosten berechnet werden könne, die für eine Beseitigung der eingetretenen Schäden erforderlich seien, wobei nicht die gesamten Reparaturkosten in Ansatz zu bringen seien. Vielmehr sei nach seiner Sachverständigenauffassung ein quotaler Abzug gerechtfertigt. Der Sachverständige berücksichtigte 68% der Reparaturkosten. Dies sei dann als technischer Minderwert anzusehen. Die kalkulierten Reparaturkosten lägen hingegen ausweislich der schriftlichen Begutachtung des Sachverständigen bei 17.761,00 € brutto. Die Kammer schloss sich diesen Ausführungen an.

In seiner schriftlichen Begutachtung ermittelte der Sachverständige den Minderwert noch so, dass er vom Wiederbeschaffungswert in Höhe von 12.184,87 € einen Restwert in Höhe von 5.987,39 € abzog. Er errechnete also einen Minderwert in Höhe von 6.197,48 €. Eine derartige aus dem Schadensrecht übertragene Schadenberechnung könne vorliegend nicht übernommen werden. Sie widerspreche auch der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.07.2004, AZ: VI ZR 367/03). Also errechnete der Sachverständige mündlich angehört den Minderwert in Höhe von 68% der Bruttoreparaturkosten in Höhe von 17.761,00 €, mithin in Höhe von 12.077,48 €.

Die Klägerin beschränkt ihren Antrag auf die 9.783,19 €, sodass ihr dieser Betrag zugesprochen wurde. Tatsächlich wäre also der Minderwert sogar noch höher gewesen.

Von diesem Minderwert sei ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung des Pkw nicht in Abzug zu bringen. Hier verwies das LG Essen auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 24.04.2013, AZ: VIII ZR 265/12). Die Verwertungsrisiken und -chancen lägen allein beim Leasinggeber. Dieser sei nicht verpflichtet, die Leasingnehmer an einem durch die Veräußerung des Fahrzeuges nach Vertragsablauf erzielten Gewinn zu beteiligen. Der Erlös der Klägerin durch Veräußerung des Fahrzeuges sei für die hiesige Berechnung also unerheblich.

Auch müsse sich die Klägerin nicht die Leistungen anrechnen lassen, auf welche der Beklagte einen Anspruch gegen seine Versicherung haben könnte. So nahm das LG Essen Bezug auf die Leasingbedingungen. Der Beklagte sei nach der Klausel verpflichtet, den Betrag durch aktives Tun von der Versicherung zu erhalten und an die Klägerin abzuführen. Das bloße Bestehen eines etwaigen Anspruchs gegen den Versicherer genüge indes nicht.

Auch die Kosten des fälligen Kundendienstes in Höhe von 336,13 € müsse der Beklagte ersetzen. Dies ergebe sich aus den leasingvertraglichen Vereinbarungen. Danach trage der Leasingnehmer sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden seien – insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge sowie Wartungs- und Reparaturkosten. Der Beklagte hatte die Wartung unstreitig nicht durchgeführt, musste also für den jeweils entstandenen Schaden Ersatz leisten.

Gleiches galt im Hinblick auf den fehlenden Schlüssel (151,26 €) und das fehlende Scheckheft (50,42 €). Auch hier verwies das LG Essen auf die Leasingbedingungen. Der Leasingnehmer ist bei Beendigung des Leasingvertrages zur Rückgabe des Fahrzeuges mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen verpflichtet. Ist ihm eine Rückgabe von Schlüsseln und /oder Unterlagen nicht möglich, muss er auf seine Kosten Ersatz beschaffen.

Ein weiterer Anspruch in Höhe von 112,25 € wegen der Vertragszeitüberschreitung ergab sich aus der Ziffer 16 Nr. 4 der Leasingbedingungen. Dass sich die Klägerin in Annahmeverzug befunden hatte, hätte der Beklagte darlegen und beweisen müssen. Dies hatte er allerdings im Prozess nicht hinreichend dargelegt. Der Beklagte hatte noch nicht einmal dargelegt, dass er die Leistung (Rückgabe des Leasing-Kfz) im Sinne von § 294 BGB tatsächlich angeboten hatte, sodass es auch keine Rolle spielte, dass die beteiligte Werkstatt insolvent war bzw. sich da niemand mehr verantwortlich fühlte, das Leasing-Kfz anzunehmen.

Auch schuldete der Beklagte 1.682,61 € für gefahrene Mehrkilometer. Die Berechnung der Klägerin war dahingehend nicht zu beanstanden. Dass der Beklagte die vereinbarte Vertragslaufzeit überschritten habe, sei bei der Zahl der zu berücksichtigenden Kilometer nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

Die Abschlepp- und Sicherstellungskosten konnte die Klägerin ebenfalls ersetzt verlangen. Dieser Anspruch ergibt sich nach Ansicht des LG Essen aus §§ 280 Abs. 1, 249 ff. BGB in Verbindung mit Ziffer XVI. 1 des Vertrages. Der Beklagte hatte den Wagen nicht wie vertraglich geschuldet am Sitz des Vermittlers zurückgegeben. Weiterhin hatte er seine Pflicht zur rechtzeitigen Rückgabe des Pkw verletzt. Ein Verschulden des Beklagten wurde nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Hiermit habe der Beklagte den Schaden in Form von Abschlepp- und Sicherstellungskosten zu ersetzen.

Lediglich die Kosten der Rücklastschrift in Höhe von 8,30 € musste der Beklagte nicht bezahlen. Er hatte seine Einzugsermächtigung bereits vorher widerrufen.

Praxis

Die verspätete Rückgabe des Leasingfahrzeuges wurde für den Beklagten (ein Rechtsanwalt) teuer. Mit seinen Argumenten drang er vor dem LG Essen nicht durch. Die leasingvertraglichen Vereinbarungen und Leasingbedingungen, welche einbezogen wurden, waren dahingehend eindeutig.

Bei der Rückgabe des Leasingfahrzeugs wurde der Zustand protokolliert, der Leasingnehmer musste nicht Reparaturkosten für Schäden ersetzen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, sondern aus diesen Reparaturkosten wurde ein Minderwert ermittelt, welcher niedriger war.

Der Leasingnehmer ist auch verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Vertragsende zurückzugeben – zumindest muss er dieses tatsächlich anbieten. An der korrekten Berechnung der Mehrkilometer bestanden keine Zweifel, sodass auch diese zu vergüten waren. Auch die Kosten der Sicherstellung und des Abschleppens durch eine spezialisierte Firma waren auf Seiten des Leasingnehmers zu tragen.

Eingesandt von Dipl.-Ing. Otto-L. Peus, Sachverständiger aus Essen

- **Gesamter Korridor HB V bildet erforderliches Sachverständigenhonorar ab**
AG Braunschweig, Urteil vom 15.05.2023, AZ: 120 C 2421/22

Hintergrund

Vor dem AG Braunschweig klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Vorinstanzlich bezahlte diese einen Großteil des Sachverständigenhonorars in Höhe von 343,70 € und 65,43 €, verweigerte im Anschluss aber jegliche Zahlung.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Zahlung weiterer 193,88 €, die die Beklagte als überzogen ansieht.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen weitere 193,88 € an offenem Sachverständigenhonorar zu.

„Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. § 249 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz der für die Reparatur des Fahrzeugs erforderlichen Kosten. Erforderlich sind Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.“

Für die Bemessung und für die Beantwortung der Frage, welche Kosten für ein Privatgutachten erforderlich sind, zieht das AG Braunschweig auch hier die BVSK-Honorarbefragung zu Rate. Sie ist gemäß § 287 ZPO taugliche Schätzgrundlage für die Bemessung üblichen Sachverständigenhonorars.

Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige stellte Reparaturkosten zzgl. Wertminderung von 2.488,36 € netto fest. Auf der Grundlage der Schadenhöhe im Korridor von 3.500,00 € errechnete er daraufhin sein Honorar, welches ausweislich der BVSK-Honorarbefragung zwischen 545,00 € und 603,00 € liegen dürfte. Das berechnete Honorar in Höhe von 603,00 € liegt zwar am oberen Ende, allerdings innerhalb des Korridors, weshalb das Gericht hier die Sachverständigenkosten für erforderlich hält.

Praxis

Das AG Braunschweig zeigt sich hier äußerst praxisrelevant. Kürzungsbegründungen der Versicherer in Bezug auf das Grundhonorar stellen immer häufiger auf den Mittelwert des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung ab. Diese Sichtweise ist weder sachdienlich noch logisch zu begründen. Die dauerhafte Begrenzung von Sachverständigenhonoraren auf den mittleren Wert würde auf Zeit eine permanente Abwärtsspirale der Honorare bedeuten.

Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung vom Honorar im Korridor vorzunehmen, so wie es das AG Braunschweig tat. Befindet sich abgerechnetes Sachverständigenhonorar innerhalb des Korridors, so wird man stets die Erforderlichkeit und Erstattungsfähigkeit annehmen können und trägt so auch regionalen Unterschieden und folglich auch der „Üblichkeit“ Rechnung.

- **Keine Pflicht des Geschädigten, den Schaden vorzufinanzieren; Nutzungsausfall bei finanziertem Fahrzeug**

AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 06.02.2023, AZ: 648 C 22/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall holte der Geschädigte ein Sachverständigengutachten ein, um den Schaden zu beziffern. Danach ergab sich eine Wiederbeschaffungsdauer von 12 bis 14 Tagen und ein Nutzungsausfall pro Tag in Höhe von 50,00 €. Der Geschädigte informierte die eintrittspflichtige Versicherung, dass er eine Neuanschaffung nicht vorfinanzieren könne und forderte einen Vorschuss. Der Geschädigte wies auch darauf hin, dass das verunfallte Fahrzeug finanziert sei und daher noch abgelöst werden müsse, bevor der Restwert realisiert werden könne.

Die Versicherung regulierte, der Geschädigte erwarb ein ebenfalls finanziertes Fahrzeug und verlangte Nutzungsausfallentschädigung für 34 Tage in Höhe von 1.700,00 €. Die Versicherung zahlte zunächst nur für 23 Tage 874,00 €, wobei sie von 38,00 € pro Tag ausging. Im späteren Klageverfahren zahlte die Versicherung weitere 276,00 € und stellte die Höhe des Nutzungsausfalls von 50,00 € pro Tag unstreitig.

Aussage

Der Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Nutzungsausfallschadens für weitere 11 Tage Nutzungsausfall steht dem Kläger zu. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ist dem Kläger nicht vorzuwerfen.

Der Geschädigte ist mit Blick auf die Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB gehalten, die Schadenbehebung in angemessener Frist durchzuführen und einen längeren Nutzungsausfall gegebenenfalls durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken. Kommt er dem nicht nach, muss er sich eine Kürzung oder sogar den Ausschluss seines Schadenersatzanspruchs gefallen lassen. Die Beweislast für einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht trägt nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger (LG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2014, AZ: 13 S 189/13, NJW 2014, 2292 (2293)).

Die Finanzierung der Schadenbeseitigung ist grundsätzlich Sache des Schädigers. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadenbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadenrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadenbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.

Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadenbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 115/19, NJW 2020, 1795 (1797, Rn. 17 m.w.N.)).

Kann ein Geschädigter aus eigenen Mitteln kein Kraftfahrzeug finanzieren und droht daher ein besonders hoher Nutzungsausfallschaden, ist der Geschädigte gehalten, den Schädiger darauf hinzuweisen, dass er einen Vorschuss benötigt. Entscheidend ist dabei, dass der Versicherer frühzeitig Kenntnis davon erlangt. Er ist dann in der Lage, den Schaden abzuwenden – sei es, indem er eine frühzeitige Regulierung vornimmt oder indem er eine Vorschusszahlung erbringt oder eine Reparaturfreigabeerklärung oder ähnliche Erklärung abgibt, aufgrund der die

Werkstatt bzw. der Verkäufer eines Ersatzfahrzeugs Gewähr für die Erfüllung der anfallenden Kosten erhält (LG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2014, 13 S 189/13, NJW 2014, 2292 (2294).

Der Kläger hat die Beklagte frühzeitig nach dem Unfall darauf hingewiesen, dass er nicht dazu in der Lage sei, die Kosten für eine etwaige Neuanschaffung oder Reparatur vorzufinanzieren. Es folgte zudem ein Hinweis auf die bestehende Finanzierung des verunfallten Fahrzeugs, sodass eine Ablösung vor Realisierung des Restwertes erforderlich werde. Vor diesem Hintergrund wurde um Anweisung des näher bezifferten Vorschusses gebeten. Diese Hinweise genügen den Anforderungen der Rechtsprechung an die erforderlichen, aber auch notwendigen Hinweise eines nicht zur Vorleistung fähigen Geschädigten zur Schadenbeseitigung.

Ausreichend ist, dass der Geschädigte die gegnerische Haftpflichtversicherung darauf hinweist, dass seine finanziellen Verhältnisse eine Vorfinanzierung nicht zulassen. Details zu seinen Vermögensverhältnissen muss er – jedenfalls zunächst – nicht offenbaren. Will der gegnerische Versicherer weitere Informationen oder benötigt er zusätzliche Nachweise, so müsste er diese vom Geschädigten anfordern (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 27.06.2016, AZ: 12 U 1090/15, BeckRS 2016, 15286, Rn. 9; OLG Dresden, Urteil vom 30.06.2010, AZ: 7 U 313/10, BeckRS 2011, 16655; LG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2014, AZ: 13 S 189/13, NJW 2014, 2292 (2293); für geringe Anforderungen insoweit auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.09.2020, AZ: 1 U 294/19, BeckRS 2020, 41175, Rn. 5).

Dies hat die Beklagte jedoch nicht verlangt, sondern sich erst im Prozessverlauf auf den Standpunkt gestellt, dass der Kläger nicht ausreichend – weil ohne Nachweise – einen pauschalen Hinweis auf eine behauptete fehlende finanzielle Möglichkeit zur Vorfinanzierung im Aufforderungsschreiben gegeben habe. Die Beklagte ist in diesem Zusammenhang auch der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel für die Vorfinanzierung durch den Kläger nicht ausreichend nachgekommen. Zwar kann den Beklagten insoweit eine sekundäre Darlegungslast treffen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.09.2020, AZ: 1 U 294/19, BeckRS 2020, 41175, Rn. 6). Der Kläger hat hierzu ausreichend vorgetragen. Das Bestreiten der Beklagten genügt nicht.

Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung für insgesamt 34 Tage ist nicht zu beanstanden. Der Geschädigte hat nach Eingang der Regulierungssumme binnen der vom Sachverständigen geschätzten Wiederbeschaffungsdauer von 12 bis 14 Tagen das Ersatzfahrzeug angeschafft und zugelassen. Da der Geschädigte zur Vorfinanzierung nicht verpflichtet ist und hier dazu auch nicht im Stande war, kann diese Dauer auch erst ab dem Tag laufen, ab dem der Geschädigte durch den Schädiger finanziell in die Lage versetzt wird, den Schaden durch Reparatur oder – wie hier – Ersatzbeschaffung zu beseitigen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 1 U 115/18, R+S 2019, 730 (731)).

Da der Geschädigte diesen zeitlichen Rahmen eingehalten hat, dringt die Beklagte auch nicht mit dem Einwand durch, dass der Kläger durch den Erwerb eines anderen, günstigeren, Fahrzeugs schneller ein Ersatzfahrzeug hätte erwerben können, weil er dann eine deutlich geringere Kreditsumme hätte aufbringen müssen.

Praxis

Das AG Hamburg-Harburg hat sich sehr ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, was ein Geschädigter tun muss, wenn ein höherer Nutzungsausfallschaden als vom Sachverständigen prognostiziert droht.

Erforderlich ist der Hinweis an die Versicherung, dass eine Vorfinanzierung nicht möglich sei. Untermauern müsse ein Geschädigter das erst, wenn die Versicherung es verlangt. Auf

prozessualer Ebene ist es dafür zu spät. Dann liegt es beim Schädiger bzw. dessen Versicherer darzulegen und nachzuweisen, dass dem Geschädigten eine Vorfinanzierung möglich und zumutbar gewesen wäre.

In der Praxis ist zu beobachten, dass sich die Regulierungsdauer von Kfz-Haftpflichtschäden zunehmend verlängert. Die Geschädigten müssen teilweise auch bei vermeintlich eindeutigen Fällen teils wochenlang auf ihren Schadenersatz warten. Es ist dann nur folgerichtig, wenn aus diesem Regulierungsverhalten resultierende Schadenvergrößerungen den Schädiger und nicht den Geschädigten treffen. Jedes Urteil in diese Richtung stellt eine Stärkung der Rechte des Geschädigten dar.

Auf Kosten der Geschädigten zu sparen und die Regulierung zu verzögern, darf für die Versicherer nicht folgenlos bleiben.

Erstritten von RAin Stephanie Bubner, Bremervörde